

ZH_OBERGERICHT LE220003 vom 22. Juni 2022

ZH Obergericht, 2022-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE220003

FR: ZH_OBERGERICHT LE220003 du 22 juin 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE220003 del 22 giugno 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Kinder C._____, geboren am tt.mm 2014, und D._____, geboren am tt.mm 2016. Mit Eingabe vom 19. Juli 2021 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Ehe- schutzmassnahmen (Urk. 1). Mit Datum vom 8. November 2021 erliess die Vorin- stanz den eingangs wiedergegebenen Entscheid (Urk. 20 = Urk. 26).

E. 2

Mit Eingabe vom 17. Januar 2022 erhob der Gesuchsgegner und Beru- fungskläger (fortan Gesuchsgegner) innert Frist Berufung, wobei er die oben auf- geführten Anträge stellte (Urk. 25). In der Folge erklärten sich die Parteien mit der Durchführung einer Vergleichsverhandlung einverstanden (Urk. 31), worauf mit Schreiben vom 1. April 2022 zur Vergleichsverhandlung auf den 1. Juni 2022 vor- geladen wurde (Urk. 32). Vor der Verhandlung reichte die Gesuchstellerin noch eine Eingabe mit diverse Unterlagen ins Recht (vgl. Urk. 33 und Urk. 35/1-5). Mit Verfügung vom 17. Mai 2022 wurde der Gesuchstellerin die Berufungsschrift (Urk. 36) und mit Verfügung vom 24. Mai 2022 dem Gesuchsgegner die Eingabe der Gesuchstellerin zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 37).

E. 3

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, Kinderunterhaltsbeiträge wie folgt zu bezah- len, zahlbar an die Gesuchstellerin jeweils im Voraus auf den 1. eines jeden Mo- nats, zzgl. allfällige Kinder- und Familienzulagen: Für C._____: - Fr. 449.80 (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) rückwirkend für die Monate Juni 2021 bis Oktober 2021; - Fr. 881.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) rückwirkend für die Monate No- vember 2021 und Dezember 2021; - Fr. 1'026.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab Januar 2022 bis März 2022; - Fr. 875.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab April 2022. Für D._____: - Fr. 1'262.70 (davon Fr. 670.90 Betreuungsunterhalt) rückwirkend für die Mo- nate Juni 2021 bis Oktober 2021; - Fr. 1'781.– (davon Fr. 916.– Betreuungsunterhalt) rückwirkend für die Monate November 2021 und Dezember 2021; - Fr. 1'182.– (davon Fr. 172.– Betreuungsunterhalt) ab Januar 2022 bis März 2022; - Fr. 875.– (davon Fr. 0.– Betreuungsunterhalt) ab April 2022.

E. 4

Der Gesuchsgegner verpflichtet sich, der Gesuchstellerin persönlich Unterhaltsbei- träge wie folgt zu bezahlen, zahlbar jeweils im Voraus auf den 1. eines jeden Mo- nats: - Fr. 137.60 rückwirkend für die Monate Juni 2021 bis Oktober 2021 - Fr. 64.– rückwirkend für die Monate November bis Dezember 2021 - Fr. 291.– rückwirkend ab 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 Ab 1. April 2022 können mangels Leistungsfähigkeit keine

persönlichen Unterhalts- beiträge zugesprochen werden.

- 12 -

E. 5

Bei der Festsetzung der Unterhaltsbeiträge wurde von folgenden finanziellen Verhältnissen der Parteien ausgegangen: Monatliches Nettoerwerbseinkommen, inkl. 13. Monatslohn: Gesuchstellerin: Fr. 2'229.10 Juni 2021 bis Oktober 2021 Fr. 1'900.– November 2021 bis Dezember 2021 Fr. 2'644.– ab 1. Januar 2022 (60% Arbeitspensum) Gesuchsgegner: Fr. 5'391.70 Juni 2021 bis Oktober 2021 Fr. 5'674.– ab 1. November 2021 (100% Arbeitspensum) C._____: Fr. 200.– (Kinderzulage) D._____: Fr. 200.– (Kinderzulage) Vermögen: - Gesuchstellerin: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - Gesuchsgegner: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen - C._____ & D._____: Kein unterhaltsbeeinflussendes Vermögen Familienrechtlicher Bedarf: Gesuchstellerin: Fr. 2'900.– bis 31. Oktober 2021 Fr. 2'816.– ab 1. November 2021 bis 31. März 2022 Fr. 2'816.– ab 1. April 2022 Gesuchsgegner: Fr. 3'004.– bis 31. Oktober 2021 Fr. 2'604.– ab 1. November 2021 bis 31. März 2022 Fr. 3'225.– ab 1. April 2022 C._____: Fr. 781.– bis 31. Oktober 2021 Fr. 1'445.– ab 1. November 2021 bis 31. März 2022 Fr. 1'361.– ab 1. April 2022 D._____: Fr. 923.– bis 31. Oktober 2021 Fr. 1'205.– ab 1. November 2021 bis 31. März 2022 Fr. 1'445.– ab 1. April 2022

- 13 -

E. 6

Aufgrund der durch diesen Vergleich neu vereinbarten Unterhaltsbeiträge hat der Gesuchsgegner von Juni 2021 bis März 2022 zu hohe Unterhaltszahlungen an die Gesuchstellerin geleistet. Die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Gesuchsgegner hierfür pauschal Fr. 2'500.– zurückzubezahlen.

E. 7

Die Parteien anerkennen die erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen. Sie übernehmen die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung." 4. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten (Urk. 1-24) wurden beigezogen. II. Die Berufung hemmt die Rechtskraft des angefochtenen Entscheids im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Vorweg ist daher festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil in den nicht angefochtenen Dispositiv-Ziffern 1 (Getrenntleben), 2 (Wohnungszuteilung), 3 (alternierende Obhut) und 7 (Abweisung Gütertrennung) in Rechtskraft erwachsen ist. Weiter wurde der Berufungsantrag Ziffer 1 gegenstandslos, nachdem der Gesuchsgegner per 1. April 2022 in eine eigene Wohnung zog (vgl. Urk. 38 Ziffer 1). III. 1. Soweit es Kinderbelange (Betreuungsregelung und Kinderunterhaltsbeiträge) zu regeln gibt, findet die Offizial- und Untersuchungsmaxime Anwendung (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Daher unterliegt die von den Parteien getroffene Vereinbarung im Sinne eines übereinstimmenden Parteiantrages der gerichtlichen Prüfung und Genehmigung (vgl. ZK-Bräm, Art. 176 ZGB N 18 und N 117). Für die Genehmigung wird vorausgesetzt, dass mit der Vereinbarung das Kindeswohl gewahrt wird. Soweit keine Kinderbelange betroffen sind (Ehegattenunterhalt), mithin die Dispositionsmaxime zum Tragen kommt, ist die Vereinbarung zu genehmigen, sofern sie klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen ist (vgl. Art. 279 Abs. 1 ZPO [analog], BGer 5A_1031/2019 vom 26. Juni 2020, E. 2.2 m.w.H.).

- 14 - 2. Die Parteien beantragen in der Vereinbarung vom 1. Juni 2022 die Anordnung einer Mediation zur Verbesserung der Elternzusammenarbeit und der Kommunikation betreffend Kinderbelange, wobei die Mediation aus mindestens 10 Sitzungen bestehen soll (vgl. Urk. 38 Ziffer 2). Die primäre Funktion der Mediation besteht darin, Konflikte nachhaltig zu lösen und damit auch die Gerichte zu entlasten (Botschaft zur ZPO, BBl 2006, 7335). Im Zusammenhang mit Kinderbelangen kann das Gericht den Parteien die Mediation nicht nur empfehlen (vgl. Art. 214 Abs. 1 ZPO), sondern sie zu einem Mediationsversuch auffordern (Art. 297 Abs. 2 ZPO). Gemäss Bundesgericht ist auch die auf Art. 307 Abs. 3 ZGB gestützte behördliche oder gerichtliche Anordnung einer Mediation möglich (BGE 142 III 197 E. 3.7; BGer 5A_457/2009 vom 9. Dezember 2009, E. 4.3). Im Unterschied zur Mediation, welche gestützt auf Art. 214 ff. sowie Art. 297 ZPO während eines laufenden Verfahrens veranlasst werden kann, handelt es sich bei der gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angeordneten Mediation um eine Kinderschutzmassnahme, welche als bzw. mit einem verfahrensabschliessenden Entscheid ergehen kann (BK ZGB-Affolter-Fringeli/Vogel, Art. 307 N 51). Damit die Betreuungsregelung funktionieren kann, sind die Parteien zum Wohle der Kinder gehalten, die Kinder nicht in ihre Konflikte hineinzuziehen, eine sachliche und konstruktive Kommunikation über die Kinderbelange miteinander aufzubauen, den Kindern die Freiheit zu garantieren, ihre Gefühle für beide Elternteile zeigen zu können, und die Kinder beim Aufbau der Beziehung zum anderen Elternteil zu unterstützen. Die Parteien stimmen darin überein, dass eine Mediation zwischen den Eltern angezeigt erscheint, und sehen offenbar gewisse Defizite in der Elternzusammenarbeit und der Kommunikation. Die Eltern sind daher aufzufordern, ihre Kontakte konfliktfrei zu gestalten, ein Ziel, dessen Erreichung mit der Mediation unterstützt werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die beantragte Anordnung einer Mediation gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angezeigt. 3. Die in der Vereinbarung vorgesehene Kinderunterhaltsregelung wird den gelebten Betreuungsverhältnissen gerecht (Urk. 38 Ziffer 3). Dabei entspricht die Regelung den ausgewiesenen und aus den Akten ersichtlichen finanziellen Verhältnissen der Parteien (Urk. 38 Ziffer 5). Seit dem erstinstanzlichen Urteil konnte

- 15 - der Gesuchsgegner per 1. November 2021 eine neue Arbeitsstelle antreten und die Gesuchstellerin konnte ihr Pensum per 1. Januar 2022 erhöhen (vgl. Urk. 29/5; Urk. 33 Rz. 22 und Urk. 35/1-3). Die in der Vereinbarung festgehaltenen Einkommen entsprechen diesen neuen Gegebenheiten. Unter Berücksichtigung, dass unter geltendem Recht nicht in das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen eingegriffen werden darf und dass ein familiärer Überschuss aufzuteilen ist, erscheinen die anlässlich der Vergleichsverhandlung vereinbarten monatlichen Kinderunterhaltsbeiträge als angemessen. Die Einkommen der Parteien ermöglichen über sämtliche Phasen die Deckung der Bedarfe der Kinder. Die getroffene Unterhaltsregelung liegt damit im Kindeswohl, weshalb sie zu genehmigen ist. 4. Die weiteren in der Vereinbarung vom 1. Juni 2022 (Urk. 38 Ziffern 4, 6 und 7) geregelten Punkte unterliegen der Dispositionsmaxime. Sie sind klar, vollständig und nicht offensichtlich unangemessen, weshalb sie zu genehmigen sind. IV. 1. Trifft die Rechtsmittelinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die erstinstanzlichen Prozesskosten wurde nicht angefochten (Urk. 25 Rz. 5). Die Höhe der Gerichtsgebühr entspricht den gesetzlichen Vorgaben und die Parteien anerkannten in der Vereinbarung vom 1. Juni 2022 die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 38 Ziff. 7), weshalb diese zu bestätigen ist. 2. Die Gerichtsgebühr für das

Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der durchgeführten Vergleichsverhandlung (Prot. II S. 4 f.) sowie der vergleichsweisen Erledigung des Verfahrens in Anwendung von § 12 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 lit. b und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'400.– festzusetzen. Sie ist den Parteien vereinbarungsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen (Urk. 38 Ziff. 7), wobei die Kosten zufolge der den Parteien zu gewährenden unentgeltlichen Rechtspflege (vgl. nachfolgend Erw. IV.4.) einstweilen

- 16 - auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO. Infolge gegenseitigen Verzichts sind für das zweitinstanzliche Verfahren keine Parteienschädigungen zuzusprechen (Urk. 38 Ziff. 7). 3. Beide Parteien haben im Berufungsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Beigabe eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ersucht (Urk. 25 S. 4; Urk. 33 S. 2). Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege sowie einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie mittellos, ihr Prozessstandpunkt nicht aussichtslos (Art. 117 lit. a und b ZPO) und sie zur Wahrung ihrer Interessen auf eine rechtskundige Vertretung angewiesen ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Mittellosigkeit bzw. Bedürftigkeit ist dann zu bejahen, wenn die gesuchstellende Partei trotz Ausschöpfung sämtlicher eigener Mittel nicht in der Lage ist, neben dem Lebensunterhalt für sich und ihre Familie auch den Prozess zu finanzieren. Sie beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation des Rechtsuchenden im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs (BGE 141 III 369 E. 4.1). 4. Unter Berücksichtigung des Einkommens und des Bedarfs sowie nach Leistung der vereinbarten und gerichtlich genehmigten Unterhaltsbeiträge verbleibt sowohl auf Seiten des Gesuchsgegners als auch auf Seiten der Gesuchstellerin nur ein geringer monatlicher Überschuss, welcher nicht ausreicht, um die masslichen Prozesskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (vgl. Urk. 38). Daneben verfügen die Parteien über kein Vermögen. Sie haben beide als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu gelten, weshalb gegenseitig kein Anspruch auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages besteht. Da die Standpunkte der Parteien im Berufungsverfahren auch nicht aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO waren, ist ihnen je die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren sind unter Nachforderungsvorbehalt (Art. 123 ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. vorne Erw. IV.2.).

- 17 - Als rechtsunkundige Parteien waren sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren auf anwaltliche Vertretung angewiesen. In Anwendung von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ist daher der Gesuchstellerin Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ und dem Gesuchsgegner Rechtsanwalt Dr. X._____ als unentgeltliche Rechtsvertretung zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.